



## Zur Erforderlichkeit eines bundeseinheitlichen Feststellungsverfahrens bei ungeklärter Staatsangehörigkeit

Von Denis Neselovskyi, Statefree e.V., München

Der Umgang mit Staatenlosigkeit ist in Deutschland bisher nicht verfahrensrechtlich bundeseinheitlich formalisiert. Daher sind Identifizierung und Anerkennung uneinheitlich und rechtlich unsicher. Aufgrund der fehlenden Sichtbarkeit sowie fehlender Regelungen, Handreichungen oder Informationen für Behörden leben viele Personen ohne anerkannte Rechtsstellung in Deutschland.

### I. Unerfüllte rechtliche Verpflichtungen und ein Lösungsansatz

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung der UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen von 1954 und zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 sowie im Rahmen des reformierten GEAS verpflichtet, Staatenlosigkeit zu identifizieren, die Rechte staatenloser Personen anzuerkennen und Fälle von Staatenlosigkeit zu reduzieren. Die einzige effektive Möglichkeit, diese Pflichten und Ziele zu erfüllen, ist die Einführung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur Identifizierung und Anerkennung der Rechtsstellung von Staatenlosen. Frankreich, Spanien und die Niederlande sowie weitere 14 Länder sind diesen Weg bereits gegangen. In Deutschland sind alle wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Dennoch existieren bislang weder ein formalisiertes Verfahren zur Anerkennung noch eine Standardisierung des Umgangs mit Staatenlosigkeit sowie allgemeine Ressourcen und Handreichungen zur Staatenlosigkeit. Aufgrund fehlender Verwaltungsvorschriften hängt die Qualität des Umgangs von der individuellen Expertise der Sachbearbeitenden ab. So kommt es z. B. zur Situation, dass zwei Geschwister, sogar durch dieselbe Behörde, unterschiedlich registriert werden: Eines wird als staatenlos anerkannt, das andere mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ registriert. Das Problem liegt in fehlen-

## Editorial

### Es gibt viel zu tun

Die Zeiten sind herausfordernd. International bröckelt die regelbasierte Ordnung, scheint die Stärke des Rechts wieder dem Recht des Stärkeren zu weichen. Und auch in Deutschland ist Willkommenskultur zum Fremdwort geworden, werden Ukraine-Geflüchtete ins AsylBLG heruntergestuft, kann es mit Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan nicht schnell genug gehen, auch wenn man dafür Islamisten empfangen und mit dem Teufel ins Bett steigen muss („Schlaglicht“, S.12).

Umso wichtiger, hervorzuheben, wo die beharrliche Arbeit von Kolleg\*innen und die Entscheidungen umsichtiger Richter\*innen die Rechte Einzelner stärken. Wenn etwa Abschiebungsverbote festgestellt werden, fußend auf der Menschenwürde wegen nicht gewährter Teilhabe für ein Kind mit Schwerbehinderung (S. 4). Oder wenn dem als „Kampf gegen Sekundärmigration“ verbrämten Trend zu immer mehr Abschiebungen ein differenzierender Blick auf die Lage Anerkannter in Griechenland entgegengesetzt wird (S. 5 f.).

Auch auf die kommenden Herausforderungen gilt es sich vorzubereiten. Das GEAS kommt, und auch wenn das erforderliche Anpassungsgesetz bei Redaktionsschluss noch auf sich warten ließ, so sind doch weitere Verschärfungen gewiss. Fortbildungsangebote verschiedener Anbieter helfen, sich darauf einzustellen (S. 12).

Etwas mehr Sicherheit, immerhin, könnten für staatenlose Personen die Gesetzesänderungen bringen, die die Bundesregierung plant, um deren Anerkennung und Registrierung zu systematisieren (Leitartikel, auf dieser Seite).

Es gibt auch zu Beginn dieses Jahres viel zu tun. Packen wir es an.

Heiko Habbe

der Umsetzung und Regelung des Umgangs mit Staatenlosigkeit und der daraus resultierenden fehlenden Rechtssicherheit, Einheitlichkeit, Transparenz und Bindungswirkung hinsichtlich des Nachweises, der Prüfung und der Anerkennung der Rechtsstellung. Deswegen entwickelt Statefree ein digitales Tool, das helfen soll, Nachweise zur Staatenlosigkeit zu strukturieren, damit Staatenlose Zugang zu ihren Rechten bekommen und weniger Menschen „ungeklärt“ ohne anerkannte Rechtsstellung in Deutschland leben müssen. Darüber hinaus sollen Informationen und Ressourcen bereitgestellt und die Verwaltung dabei unterstützt werden, Nachweise auszuwerten und schneller über die Anerkennung entscheiden zu können. Dadurch können Personen vollständige Angaben von Beginn an teilen und Behörden Kenntnisse und Ressourcen erhalten, um Informationen nachzuvollziehen, zu prüfen und rechtssichere Entscheidungen zu treffen: Entweder hat eine Person eine Staatsangehörigkeit, oder sie ist staatenlos.

### II. Staatenlosigkeit im Ausländerzentralregister

Staatenlosigkeit wird im AZR registriert. Künftig sollen, wie von Statefree gefordert und im Referentenentwurf des BMI zum Gesetz zur Modernisierung der Migrationsverwaltung umgesetzt, Informationen und Nachweise zur Staatenlosigkeit gespeichert werden. Diese Änderung ist erforderlich, damit Angaben bzw. Hinweise sowie Nachweise und Grundlagen für Entscheidungen zur Anerkennung von Staatenlosigkeit erfasst und nachvollziehbar werden. Dies steht ausdrücklich im Einklang mit Art. 12 Abs. 3 und Art. 17 EU-Screening-VO sowie Art. 27 Abs. 2 und 29 Abs. 4 (a) AsylverfahrensVO, welche nicht nur eine explizite Differenzierung zwischen Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit vorsehen, sondern zusätzlich die Identifizierung und Registrierung von Anhaltspunkten zur Staatenlosigkeit vorschreiben. Staatenlosigkeit bedeutet nicht nur eine Rechtsstellung, sondern auch ein identitätsbildendes Merkmal.

Aus dem AZR ist ersichtlich, dass derzeit 123.530 Menschen in Deutschland ohne anerkannte Staatsangehörigkeit leben. Über ein Drittel sind Minderjährige, mehr als ein Viertel wurde in Deutschland geboren. Nur 28.815 sind offiziell als staatenlos registriert und werden im AZR unter dem Staatsangehörigkeitsschlüssel „997“ und dem nach ISO 3166 3-stelligen Code „XXA“ kategorisiert. Hinzu kommen 94.715 Personen, die unter der administrativen Kategorie „ungeklärte Staatsangehörigkeit / ohne Angabe“ und ohne Rechtsstellung geführt werden. Letztere sind im AZR unter den Staatsangehörigkeitsschlüsseln „996“, „998“, „999“ sowie dem nach ISO 3166 3-stelligen Code „XXX“ registriert.

### III. „Ungeklärte“ Staatsangehörigkeit darf nicht Dauerzustand sein

Eine Besonderheit gilt für Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit. Für jene, die Dokumente (insbesondere Pässe bzw. Passersatzpapiere) vorlegen können, welche von der Palästinensischen Behörde ausgestellt wurden – soweit die (Serien- bzw.) Identitätsnummer mit den Ziffern 4, 8 oder 9 beginnt – bedeutet das, dass sie aus „Palästinensischen Gebieten“ stammen. Sie werden unter dem Staatsangehörigkeitsschlüssel „459“, jedoch ohne dazugehörigen ISO-Code für staatenlose Personen „XXA“ registriert, obwohl sie bereits als staatenlos anerkannt wurden.

Die Kategorie „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ (Schlüssel „998“ und Code „XXX“) wird für palästinensische Volkszugehörige verwendet, die nicht aus den „Palästinensischen Gebieten“ stammen und somit nicht über Dokumente mit der relevanten Serien- bzw. Identitätsnummer verfügen und deren Staatenlosigkeit noch nicht festgestellt wurde; wenn Staatenlosigkeit festgestellt wird, werden sie unter dem Schlüssel „997“ und dem Code „XXA“ für staatenlose Personen kategorisiert.

Eine bisher nicht abgebildete Gruppe von knapp 60.000 Personen, welche das Statistische Bundesamt ausweist, besaßen früher die Staatsangehörigkeiten von Staaten, die nicht mehr existieren (z. B. Sowjetunion, Jugoslawien, Serbien und Montenegro, Tschechoslowakei) oder die – ähnlich Palästina – nicht anerkannt sind.

Eine „ungeklärte“ Staatsangehörigkeit beinhaltet aber eben keine Rechtsstellung, sondern ist lediglich eine administrative Kategorie, welche für die kürzest mögliche Zeitspanne verwendet werden sollte, bis Identität, Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit festgestellt werden können. In der Praxis jedoch wird diese Kategorie bedauerlicherweise ohne zeitliche Einschränkung genutzt. So bleiben Menschen auf unbestimmte Zeit, selbst nach Geburt in Deutschland, ohne anerkannte Rechtsstellung. Bis heute gibt es keine qualitativen Daten zur

Staatenlosigkeit, insbesondere zu den betroffenen Gruppen, den Gründen der Staatenlosigkeit und zur menschenrechtlichen Situation, der staatenlose Personen in Deutschland ausgesetzt sind. Dieser Umstand unterstreicht, dass die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität quantitativer Daten von der Verfügbarkeit qualitativer Daten abhängt.

### IV. Herausforderungen im Verwaltungsverfahren

Komplexität und mangelnde Qualität der Zahlen spiegeln sich ebenso in der Unklarheit und Unsicherheit der Verwaltung bei der Identifizierung von Staatenlosigkeit wider. Sachbearbeitende berichten von großer individueller Verantwortung und beklagen das Fehlen einer zentralen Konsolidierung von Daten. Außerdem fehlt eine nachvollziehbare Übermittlung essentieller Informationen zur Staatenlosigkeit zwischen den unterschiedlichen zuständigen öffentlichen Stellen. Personen mit „ungeklärter“ Staatsangehörigkeit müssen in jedem Verfahren Identität und Staatenlosigkeit erneut nachweisen, auch wenn die relevanten Dokumente bereits geprüft und anerkannt wurden, da es (bisher) keine Bindungswirkung dieser Feststellung für unterschiedliche Behörden gibt. So führen fehlende formalisierte Regelungen zu gravierenden Problemen im Verwaltungsvollzug und zu vervielfachten Beweislasten, widersprüchlichen Entscheidungen und erheblichen Verzögerungen.

Durch die Feststellung von Staatenlosigkeit in einem zentralen Feststellungsverfahren, das mit Hilfe des BAMF durchgeführt werden sollte, weil dort die Zuständigkeit für das Staatenlosen-Übereinkommen liegt, würde die Abhängigkeit vom individuellen Kenntnisstand der Sachbearbeitenden verringert und eine rechtssichere, einheitliche Praxis entstehen, die behördlichen Aufwand reduziert (so auch Müller in „Kein Pass. Nirgends? Politische, rechtliche und verwaltungspraktische Ansätze im Umgang mit Staatenlosigkeit“ – Studie des Sachverständigenrates für Migration und Integration, SVR 3/24).

Das BVerwG entschied 2020 (allerdings in einem Einbürgerungsverfahren), der betreffende Person müsse der ihr abverlangte Nachweis objektiv möglich sein, wenn sie bis an die Grenzen der Zumutbarkeit umfassend mitwirke. Um dies zu gewährleisten, hat das Gericht ein vierstufiges Modell zur Identitätsprüfung vorgegeben (vgl. BVerwG, U. v. 23.09.2020, Az. 1 C 36.19): 1. Im Regelfall müssen Einbürgerungsbewerber\*innen zum Nachweis ihrer Identität einen Pass oder ein anerkanntes Passersatzpapier vorlegen. 2. Kann ein Pass oder ein Passersatzpapier nicht vorgelegt oder zumutbar beschafft werden, kann die betreffende Person auch andere dafür geeignete amtliche Urkunden vorlegen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft

worden ist. 3. Kann der/die Einbürgerungsbewerber\*in auch solche Dokumente nicht oder nicht zumutbar beschaffen oder reichen sie zur Identitätsklärung nicht aus, können dafür – allein oder ergänzend – auch andere aussagekräftige Beweise vorgelegt werden, insbesondere sonstige amtliche und nicht-amtliche Urkunden oder Zeugenaussagen Dritter. 4. Wenn ein solcher Rückgriff auf sonstige Beweismittel ebenfalls objektiv nicht möglich ist und alle Möglichkeiten einer Ermittlung von Amts wegen ausgeschöpft sind, kann schließlich in besonderen Ausnahmefällen die Identität der betreffenden Person auch allein aufgrund ihrer Angaben als nachgewiesen angesehen werden. Dazu muss die Behörde alle vorgebrachten Unterlagen und Angaben in einer Gesamtschau würdigen und entscheiden, ob sie sie insgesamt als schlüssig und glaubhaft ansieht. Diese Rechtsprechung lässt sich ohne Weiteres auf Prüfverfahren für Staatenlosigkeit übertragen.

### V. Ausblick

Insgesamt wird deutlich, dass das Fehlen eines verbindlichen und standardisierten Umgangs mit Nachweisen zur Staatenlosigkeit den Zugang zu Rechten verzögert bzw. verhindert. Der Statefree Case Assistant kann einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung von Effizienz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit leisten, weil Nachweise und Feststellungen standardisiert werden. Ein zentrales Problem der bisherigen Praxis sind fehlender Kenntnisstand und fehlende länder- und gruppenspezifische Informationen. Hier ebnet Case Assistant den Weg hin zu einer Lösung, mit der eine sichere, einheitliche und leichtere Entscheidungsfindung ermöglicht und aufwendige Doppelprüfungen vermieden werden. Dank Hinweisfunktionen im Case Assistant werden Informationen geteilt, die helfen, möglichst genaue und vollständige Angaben zu machen und dadurch die Abhängigkeit von der individuellen Kapazität und Expertise von Sachbearbeitenden zu verringern. Dies kann z. B. auch für eine systematische Anerkennung von Volksgruppen sorgen, denen die Staatsangehörigkeit kollektiv entzogen oder versagt wird: Rohingya aus Myanmar und Bangladesh, nepalesische Minderheiten aus Bhutan, tibetische Volkszugehörige aus China, kurdische Minderheiten aus Syrien, palästinensische Volkszugehörige u. a.

*Der Autor arbeitet als Legal Officer für „Statefree e. V.“*

*Statefree e. V. ist die erste Organisation in Deutschland, die sich ganzheitlich dem Thema Staatenlosigkeit widmet. Staatenlosigkeit ist ein politisches Problem, jedoch in Politik und Gesellschaft bisher nur wenig sichtbar. Um dies zu ändern, wurde 2021 Statefree gegründet ([www.community.statefree.world](http://www.community.statefree.world)). Statefree veranstaltet regelmäßig online und live Community-Events, bei denen Staaten-*

lose und ihre Unterstützer\*innen sich vernetzen und Erfahrungen austauschen können. Durch partizipative, community-zentrierte Kunstprojekte, Kommunikation und Medienbeiträge fördert Statefree die Sichtbarkeit von Staatenlosigkeit in der Öffentlichkeit. Um wirksame Gleichberechtigung für staatenlose Personen zu ermöglichen, ist aber vor allem ein politischer Wandel nötig. Hieran arbeitet Statefree gezielt durch Interessenvertretung in der Politik mit dem Ziel der Einführung eines Verfahrens zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Mit einem Fokus auf diesen drei Bereichen – Community, Sichtbarkeit und Gleichberechtigung – setzt sich Statefree für die Selbstermächtigung und Verbesserung der Lebenssituation von staatenlosen Menschen in Deutschland und weltweit ein.

## Asylrecht und internationaler Schutz

### Dublin-Verfahren

#### **VG Hannover: Einmaliges Nichtantreffen in der Unterkunft genügt nicht, um „Flüchtigkeit“ anzunehmen**

Der Kläger ist sudanesischer Staatsangehöriger. Das BAMF ermittelte per EURODAC-Treffer, er habe im Juni 2024 in Polen Asyl beantragt, und lehnte seinen Asylantrag als unzulässig ab. Am 16.01.2025 verfügte die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) schriftlich die Verpflichtung, beabsichtigte Aufenthalte außerhalb seines Zimmers in der ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung von montags bis freitags zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr spätestens am vorherigen Tag unter Angabe seines Aufenthaltsorts anzuzeigen oder bei kurzfristiger Abwesenheit eine schriftliche Nachricht beim Sicherheitsdienst der LAB NI zu hinterlassen. Die Maßnahme diene der Förderung seiner Ausreise. Sie sei erforderlich, weil er trotz Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung grundsätzlich berechtigt sei, sich auch zur Nachtzeit vorübergehend an einem anderen Ort aufzuhalten. Durch die Maßnahme werde die Erreichbarkeit sichergestellt. Wenn er sich innerhalb des in der Anordnung vorgesehenen Zeitraums nicht in seinem Zimmer aufhalte und dies nicht rechtzeitig mitteile, werde dies als konkreter Versuch gewertet, sich der Abschiebung durch Flucht zu entziehen. In Zeiträumen außerhalb des in der Anordnung vorgesehenen Rahmens dürfe er sich andernorts aufhalten.

Die Verfügung wurde am 30.01.2025 zugestellt. Der Versuch, ihn am 05.02.2025 in seiner Unterkunft abzuholen, scheiterte, weil man ihn nicht antraf. Mit Schreiben vom 06.02.2025 übermittelte die LAB NI die Mitteilung, er sei flüchtig. Es gelte daher die achtzehnmonatige Überstellungsfrist, die am 12.02.2026 ende.

Die Einzelrichterin entschied, es bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sich am 05.02.2025 gezielt und bewusst entzogen habe, um seine Überstellung zu vereiteln. Er habe keinen Anlass gehabt, seinen Mitbewohnern seinen Aufenthaltsort am Morgen des 05.02.2025 mitzuteilen. Die Feststellung, dass sich keine persönlichen Gegenstände des Klägers im Zimmer befanden, belege nicht, dass er flüchtig gewesen sei, ebenso wenig der unsubstantiierte Vortrag der LAB NI, seit Aushändigung der Nachtzeitverfügung sei er nicht mehr in der Unterkunft gesehen worden. Die durch die Abschiebungsanordnung begründete gesetzliche Ausreisepflicht beinhalte keine Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der eigenen Überstellung. Der Ausreisepflichtige könne selbst entscheiden, ob er an einer ihm angebotenen kontrollierten Überstellung mitwirkt oder nicht. Sei sein Aufenthalt den Behörden bekannt, reiche ein einmaliges Nichtantreffen in der Wohnung oder Unterkunft grundsätzlich nicht aus, um anzunehmen, er sei im unionsrechtlichen Sinne flüchtig (vgl. BVerwG, U. v. 17.08.2021, 1 C 26/20).

#### **Dokument:**

VG Hannover, U. v. 15.10.2025, 15 A 5036/24 (Dokument Nr. 4222)

### Verfahren vor dem BAMF

#### **OVG NRW: Keine Nichtigkeit bei fehlender Übersetzung**

Gemäß § 31 Abs. 1 AsylG sind Entscheidungsformel und Rechtsbehelfsbelehrung nicht anwaltlich vertretenen Antragstellenden mit einer Übersetzung zuzustellen. Dazu das OVG NRW: Eine fehlende Übersetzung führt nicht zur Nichtigkeit des VA; sie ist schon kein konstitutiver Bestandteil des VA. Eine fehlende Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung macht diese daher nicht fehlerhaft i. S. d. § 58 Abs. 2 VwGO; sie kann allenfalls zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen.

#### **Dokument:**

OVG NRW, B. v. 17.12.2025, 1 A 867/25.A (Dokument Nr. 4223)

### Materielles Asylrecht

#### **Senegal kein „sicheres Herkunftsland“**

Das VG Berlin hat entschieden, dass die Einstufung des Senegal als sicheres Herkunftsland unionsrechtswidrig und daher nicht angewend-

bar sei. Es lasse sich nicht feststellen, dass im Senegal generell keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung stattfinde. Das Gericht verweist dazu u. a. auf die Lage homosexueller Menschen und auf die Praxis der FGM bei Mädchen. Das Gericht hebt daher den auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützten Offensichtlichkeitsausspruch auf. Die Klage sei insoweit auch zulässig; der Kläger habe wegen des auf § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gestützten Einreise- und Aufenthaltsverbots ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis.

**Anmerkung der Redaktion:** Das BAMF hat in der mündlichen Verhandlung noch einen Beweisantrag gestellt, der ihm vom Gericht in einem gesonderten Beweisbeschluss um die Ohren geschlagen wird: Nicht nur, dass der Antrag bereits in Ermangelung eines geeigneten Beweisthemas als Ausforschungsantrag unzulässig sei. Das BAMF – also der Bund – verlange die Einholung einer Auskunft durch das AA, also eines seiner eigenen Ministerien. Ein solches Verlangen sei jedoch nicht zulässig, da die Beklagte sich die Auskunft selbst geben könne und hierfür nicht das Gericht bemühen müsse. (ke)

#### **Dokumente:**

VG Berlin, U. v. 27.11.2025, VG 31 K 475/25.A (Dokument Nr. 4224 a)

VG Berlin, B. v. 27.11.2025, VG 31 K 475/25.A (Dokument Nr. 4224 b)

Einsender: RA Christoph Tometten, Berlin

### Restriktive Rechtsprechung zu Syrien

Im Verlaufe des Jahres 2025 haben sich einige Entscheidungen angesammelt, die die Lage in Syrien nach Assad betreffen. Es zeichnet sich ab, dass es ungemütlich werden wird für Geflüchtete aus Syrien. Das VG Regensburg wies im September 2025 im Falle eines Mannes die gegen den Widerruf eines Abschiebungsverbots gerichtete Klage ab und meinte, dass die Mittel zur Förderung der freiwilligen Rückkehr für etwa zehn Monate reichen und er sich bis dahin um ein Auskommen bemühen könne, „das ihm ein Leben auch am Rande des Existenzminimums“ ermögliche. Ganz ähnlich sehen es das VG Gießen und das VG Düsseldorf in Entscheidungen aus dem November 2025. Das VG Köln weist die Klage eines arabischen Mannes aus dem Gouvernement Hasaka, das jedenfalls im Urteilszeitpunkt von DAANES, der Administration der kurdischen Gebiete, beherrscht wurde, ab. Der Kläger besitze handwerkliche Vorerfahrung, die es ihm ermögliche, ein Einkommen zu erwirtschaften, welches für ihn und seine Ehefrau „knapp ausreichen werde“. Immerhin ordnete dieselbe Kammer in einem anderen Verfahren die aufschiebende Wirkung einer Klage an, da es für die Frage, ob der 68 Jahre alte Antragsteller in der Lage sein werde, „existenzielle Gefahren“ abzuwenden, auf die Unterstützung durch in Deutschland lebende

Verwandte ankomme, zu der ihn das BAMF nicht ausreichend befragt habe.

Das VG Düsseldorf hatte schon im Mai 2025 über die bereits vor dem Sturz Assads erhobene Verbesserungsklage einer Frau aus Syrien zu entscheiden. In seiner Entscheidung ließ das Gericht es sich nicht nehmen, schon einmal die Themen Minderheitenschutz und geschlechtsspezifische Verfolgung abzuräumen: Die Übergangsregierung habe zugesichert, Rechte von Minderheiten zu wahren, und hierbei handle es sich auch nicht nur um „Aussagen ohne Substanz“. Es drohe auch keine geschlechtsspezifische Verfolgung, und zwar unabhängig vom Grad der „Verwestlichung“.

Die EUAA weist darauf hin, dass nahezu 96% der palästinensischen Flüchtlinge in Syrien auf Unterstützung durch UNRWA angewiesen seien, um ihre Grundbedürfnisse zu decken. Ihnen sei daher, zumindest, wenn sie bei UNRWA registriert waren, weiterhin „ipso facto“ die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

**Anmerkung der Redaktion:** Es ist wichtig, Geflüchteten aus Syrien deutlich zu machen, dass sich ihre Chancen im Asylverfahren deutlich verschlechtern dürften. Es ist daher bedeutsam, die Weichen frühzeitig in Richtung einer Aufenthaltssicherung durch Integration zu stellen, also beispielsweise durch Spracherwerb und Ausbildung. (ke)

#### Dokumente:

VG Regensburg, U. v. 19.09.2025, RO 11 K 25.32525 (Dokument Nr. 4225 a)

VG Gießen, U. v. 12.11.2025, 2 K 5383/25. GlA (Dokument Nr. 4225 b)

VG Düsseldorf, B. v. 04.11.2025, 17 L 3613/25.A (Dokument Nr. 4225 c)

VG Düsseldorf, B. v. 04.11.2025, 17 L 3620/25.A (Dokument Nr. 4225 d)

VG Köln, U. v. 03.09.2025, 27 K 4231/25.A (Dokument Nr. 4225 e)

VG Köln, B. v. 31.10.2025, 27 L 2543/25.A (Dokument Nr. 4225 f)

VG Düsseldorf, U. v. 16.05.2025, 17 K 432/23.A (Dokument Nr. 4225 g)

EUAA, Country Guidance: Syria Comprehensive update December 2025 (Dokument Nr. 4225 h)

### Das Recht auf Teilhabe kann zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG führen

Das VG Hamburg hat die Bundesrepublik verpflichtet, für ein Mädchen aus Nord-Mazedonien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK festzustellen. Die Klägerin hat einen Grad der Behinderung von 100. Vor ihrer Ausreise hatte sie in einer informellen Romasiedlung gewohnt und kaum Förderung erhalten. Ein Schulbesuch wurde erst in Deutschland ermöglicht. Das VG bewertet die Möglichkeit der Beschulung in Form des regelmäßigen

Zusammentreffens und Austauschs mit anderen Kindern und der grundsätzlichen Förderung der Fähigkeiten für ein elfjähriges Kind als elementares Grundbedürfnis, dessen Nichterfüllung einer unmenschlichen Behandlung gleichkomme und die Menschenwürde erheblich verletze.

**Anmerkung der Redaktion:** Besonders hervorzuheben ist, dass der Richter nicht auf ein gesundheitliches Abschiebungshindernis abstellt, sondern eine Verletzung der Menschenwürde durch fehlende Teilhabe in den Vordergrund stellt. Eine solche Rechtsprechung ist bisher selten, daher sind die in der referierten Entscheidung zitierten Urteile VG Weimar, U. v. 17.05.2023, 7 K 176/21 We, und VG Berlin, U. v. 13.02.2025, VG 19 K 213/22 A, ebenfalls lesenswert. (alb)

#### Dokument:

VG Hamburg, U. v. 30.10.2025, 21 A 734/21 (Dokument Nr. 4226)

### VG Stade zu Gruppenverfolgung von Jesid\*innen rechtskräftig

Das VG Stade kam zur Annahme einer Gruppenverfolgung von Jesid\*innen im Irak (ANA ZAR 3/25, Dokument Nr. 4119). Das BAMF stellte einen Antrag auf Zulassung der Berufung und stützte sich auf die Divergenz des Urteils von einer Entscheidung des OVG Niedersachsen aus dem Jahr 2019. Den Zulassungsantrag wies das OVG zurück: Eine Divergenz liege nicht vor, weil VG und OVG wegen der langen zeitlichen Differenz der Entscheidungen nicht dieselbe Sachlage abweichend bewerteten, sondern eine neue Sachlage eingetreten sei.

**Anmerkung der Redaktion:** Der Beschluss zeigt die Komplexität des § 78 AsylG auf. Möglicherweise wäre das BAMF mit einer Grundsatzrüge durchgedrungen. Zur Divergenz bietet die Entscheidung auch aus Anwaltsicht einen deutlichen Hinweis darauf, dass dieselbe Sachlage von VG und OVG/BVerwG unterschiedlich bewertet worden sein muss und dass der Zeitablauf eine wesentliche Rolle spielt. Im Zweifel sollte man Divergenz- und Grundsatzrüge kombinieren, also sinngemäß: liegt eine neue Sachlage vor, sodass die Divergenzrüge nicht greift, ist die Sache deswegen von grundsätzlicher Klärungsbedürftigkeit. In der Sache selbst lässt sich mit dem Urteil des VG Stade gut argumentieren. Im Fall jesidischer Frauen ist zudem auf die Tendenz in der Rechtsprechung zur Annahme einer frauenspezifischen Verfolgung im Irak zu verweisen. Das wäre ein eigenständiger Prüfungspunkt, wenn ein VG eine Gruppenverfolgung verneint. (ka)

#### Dokument:

OVG Lüneburg, B. v. 09.10.2025, 9 LA 115/25 (Dokument Nr. 4227)

### Irak: Abschiebungsverbot wegen Handicaps

Die irakische Klägerin verlor bei einem Bombenanschlag ein Bein und ein Auge. Ihr Ehemann kam ums Leben. Die Klägerin setzte sich für die Rechte von Menschen mit Behinderung ein, was zu Bedrohungen in sozialen Medien führte. In Deutschland schaffte sie es zu einem Sport-Studium. Das VG Arnberg verpflichtete die Bundesrepublik zur Feststellung eines Abschiebungsverbots: Behinderte werden im Irak diskriminiert. Die verwitwete und psychisch angeschlagene schwerbehinderte Klägerin kann im Irak ihr Existenzminimum nicht sichern.

**Anmerkung der Redaktion:** Von Interesse sind nicht nur die Ausführungen des VG zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Irak. Der Fall der Klägerin ist vielmehr ein Mutmacher und ein beeindruckendes Zeichen für Lebensmut und Ehrgeiz nach einer persönlichen Katastrophe. Die Klägerin schaffte nicht nur in kürzester Zeit das Deutsch-Niveau B2, sie konnte vielmehr ein Sport-Studium an der Sporthochschule Köln aufnehmen. Dabei kam ihr zugute, dass sie in Deutschland eine hochmoderne Beinprothese erhielt, mit der sie aktiv Sport betreiben kann. (ka)

#### Dokument:

VG Arnberg, U. v. 20.10.2025, 13 K 2915/22.A (Dokument Nr. 4228)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

### OVG Münster lässt Berufungsanträge des BAMF bezüglich Eritrea zu

Dem Verfahren 19 A 1421/22.A liegt ein Urteil zugrunde, das einen Anspruch der Kläger, im Fall des minderjährigen Klägers zu 2, abgeleitet nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 5 AsylG, auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG bejahte, weil Frauen mit minderjährigen Kindern im Fall einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einziehung in den zivilen Teil des eritreischen Nationaldiensts drohe und sie dort unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt seien. Auch die Einziehung in den zivilen Teil des Nationaldiensts erfolge auf unabsehbare zeitliche Dauer und gegen eine sehr geringe finanzielle Vergütung. Das OVG führt im Zulassungsbeschluss aus, es habe durch Urteil vom 31.10.2025 (19 A 4096/18.A) bereits die Tatsachenfragen dahingehend geklärt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Einziehung in den zivilen Teil des Nationaldiensts letztlich von den Umständen des Einzelfalls abhängt und die Verhältnisse im zivilen Teil des Nationaldiensts anders als die Verhältnisse in dessen militärischem Teil nicht die Annahme rechtfertigten, dass den dienstleistenden Frauen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Die Situation in diesem Teil des Diensts sei zwar geprägt von Arbeitszwang, mangelnder persönlicher

Freiheit und einer unzureichenden Bezahlung. Der Schweregrad dieser Umstände reiche jedoch weder einzeln noch in einer Gesamtschau für die Feststellung von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus (OVG NRW, U. v. 31.10.2025, 19 A 4096/18.A).

Im Verfahren 4 A 2350/24.A habe das VG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG ausschließlich aufgrund des Kindeswohls und familiärer Bindungen im Inland bejaht. Dies weiche von der Rechtsprechung des BVerwG ab, nach der § 60 Abs. 5 AufenthG lediglich insoweit auf die EMRK verweise, als sich aus ihr Abschiebungsverbote ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielland der Abschiebung drohen (so bereits BVerwG, U. v. 11.11.1997, 9 C 13.96). Inlandsbezogene Belange, so auch das Wohl des Kindes oder familiäre Bindungen i. S. d. Art. 5 Halbs. 1 Buchst. a und b RL 2008/115/EG (RückführungsRL), ermöglichen nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Sie seien im Einklang mit § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG und § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG allein in dem von der RL geregelten Rückkehrverfahren zu berücksichtigen (BVerwG, U. v. 22.5.2025, 1 C 4.24).

#### Dokumente:

OVG NRW, B. v. 20.01.2026, 19 A 1421/22.A (Dokument Nr. 4229 a)

OVG NRW, B. v. 27.01.2026, 4 A 2350/24.A (Dokument Nr. 4229 b)

## Folge- und Zweitantrag

### BAMF muss negativen Abschluss eines Asylverfahrens im Ausland beweisen

Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger, betrieb in Griechenland erfolglos ein Asylverfahren. Die griechischen Behörden teilten dem BAMF mit, der Kläger habe dann einen Folgeantrag gestellt, der abgelehnt worden sei. Das VG Arnberg hob den Bescheid auf: Ein Zweitantrag liege nur vor, wenn das Verfahren im ersten Mitgliedsstaat bestands- bzw. rechtskräftig negativ abgeschlossen ist. Für diese Rechtstatsachen trägt das BAMF die Darlegungs- und Beweislast. Aus der Akte ergab sich nicht, ob der Kläger in Griechenland einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Folgeantrags eingelegt hat und wie dieses Verfahren ggfs. ausgegangen ist. Verletzt das BAMF seine Darlegungslast, muss das Gericht nicht von Amts wegen weiter aufklären.

#### Dokument:

VG Arnberg, U. v. 19.12.2025, 12 K 3924/22.A (Dokument Nr. 4230)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

## Drittstaatenfälle

### Was tun, wenn das Gericht den Asylantrag für unzulässig hält?

Mit Urteil vom 25.04.2019, 1 C 28.18, hat das BVerwG den Verwaltungsgerichten aufgegeben, die Zulässigkeit von Asylanträgen i. S. d. § 29 AsylG zu prüfen. Damit ist allerdings noch nicht geklärt, wie das Gericht zu verfahren hat, wenn es den Asylantrag für unzulässig hält wegen der Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedsstaat gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, das BAMF seinerseits den Asylantrag aber materiell geprüft und mit einem „normalen“ Bescheid abgelehnt hat. Das VG Aachen hebt den Bescheid vollständig auf: Das BAMF sei nicht berechtigt gewesen, den Asylantrag als unbegründet abzulehnen. Es gebe auch ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides, weil zukünftige Asylanträge anderenfalls als Folgeanträge zu bewerten seien. Das VG Düsseldorf hingegen meint, zukünftige Asylanträge seien in jedem Falle als Folgeanträge zu bewerten und die entsprechende Klage, soweit sie auf Aufhebung des Bescheides gerichtet ist, mangels Rechtsschutzbedürfnisses überwiegend unzulässig. Es hebt jedoch mit Blick auf § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG die Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf.

**Anmerkung der Redaktion:** Relevant ist diese Frage insbesondere für Personen, die zuvor eine Schutzzuerkennung z. B. in Griechenland erhalten haben, und für die zunächst angenommen wurde, dass ihnen im Falle einer Rückkehr dorthin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GRCh drohe, für die eine solche Gefahr allerdings aufgrund der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht länger angenommen wird. In dem vom VG Düsseldorf entschiedenen Fall war der Drittstaatenbescheid sogar durch rechtskräftigen Gerichtsbescheid aufgehoben worden; das Gericht sieht sich aufgrund einer angeblich veränderten Sachlage jedoch nicht mehr durch die Rechtskraft dieser Entscheidung gebunden. Wenn es aber gelingt, in diesen Fällen zumindest die Aufhebung der Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland zu erwirken, weil der Asylantrag gar nicht hätte inhaltlich geprüft werden und damit auch keine Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland hätte erlassen werden dürfen, so verbessern sich immerhin die Chancen auf eine aufenthaltsrechtliche Lösung dieser Fälle. (ke)

#### Dokumente:

VG Aachen, U. v. 03.07.2025, 4 K 2551/23.A (Dokument Nr. 4231 a)

VG Düsseldorf, U. v. 10.12.2025, 16 K 2702/24.A (Dokument Nr. 4231 b)

## Italien

Die Verwaltungsgerichte Minden und Münster ordneten die aufschiebende Wirkung der Klagen im Hinblick auf die ausstehenden

Entscheidung des EuGH im Verfahren C-458/24 („Daraa“) an. Wir berichteten dazu in Heft 5, S. 46. Die Entscheidung steht weiterhin aus und wird im Frühjahr erwartet.

In einer weiteren Entscheidung zu Italien lehnt das VG Meiningen den Antrag einer schutzberechtigten Familie mit zwei Kindern in Italien ab und zitiert dabei über mehrere Seiten die Entscheidung des BVerwG vom 19.12.2024 (BVerwG 1 C 3.24). Eigene Erwägungen stellt das Gericht nicht an, sondern kopiert die Ausführungen und macht sie sich zu eigen. So soll es eigentlich gerade nicht sein: Das BVerfG hatte schon in seiner Entscheidung vom 12.12.2024 (2 BvR 1341/24) deutlich gemacht, dass die mit der Einführung des § 78 Abs. 8 AsylG verbundene Intention, im Wege der Tatsachenrevision Einheitlichkeit in der gerichtlichen Beurteilung der tatsächlichen Lage in einem Zielstaat herzustellen, nicht von der verfassungsrechtlichen Pflicht zur tagesaktuellen Erfassung der entscheidungserheblichen Sachlage durch die Gerichte entbinde.

**Anmerkung der Redaktion:** Aus dem Ratsbeschluss vom 19.12.2025 über die Einrichtung des Solidaritätspools nach Inkrafttreten des GEAS ergibt sich laut Presseberichterstattung, dass Italien ab Juni 2026 wieder Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens zulassen wird. Wir werden sehen, ob dies dann – wie so vieles im Rahmen des GEAS – in der Realität auch wirklich funktioniert. (ig)

#### Dokumente:

VG Minden, B. v. 29.10.2025, 10 L 2035/25. A (Dokument Nr. 4232 a)

VG Münster, B. v. 27.10.2025, 10 L 1136/25.A (Dokument Nr. 4232 b)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

VG Meiningen, U. v. 28.11.2025, 5 K 1682/25Me (Dokument Nr. 4232 c)

BVerwG, U. v. 19.12.2024, 1 C 3.24 (Dokument Nr. 4232 d)

BVerfG, U. v. 12.12.2024, 2 BvR 1341/24 (Dokument Nr. 4232 e)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund  
Ratsbeschluss 2025/2642 vom 19.12.2025 (Dokument Nr. 4232 f)

## Griechenland – ein Kessel Buntes

Es bleibt bunt in Bezug auf Griechenland. Drei nordrhein-westfälische Gerichte treffen positive Entscheidungen: Das VG Düsseldorf ordnet die aufschiebende Wirkung für eine Frau an, das VG Münster entscheidet einen Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO zugunsten des erkrankten Antragstellers, und das VG Köln setzt seine positive Rechtsprechung zu Familien mit Kindern fort (vgl. ANA ZAR 4/25, Dokument Nr. 4157 g). Auch das VG Freiburg erlässt einen positiven Beschluss für eine Frau. Das VG Magdeburg betont in seinem Beschluss die prekäre Unterbringungssituation und die damit einhergehende Gefahr von sexuellen Übergriffen, Es hält daher die Erfolgsaussichten einer Klage einer Frau für

offen und ordnet ebenfalls die aufschiebende Wirkung an.

Ganz anders beurteilt die Situation von jungen Frauen der VGH München. In seiner Entscheidung vom 17.12.2025 sieht er hinsichtlich der Situation von Frauen in Griechenland nicht einmal grundsätzlichen Klärungsbedarf. Aus der Tatsache, dass die Tatsachenrevision zu Männern entschieden worden sei, könne nicht abgeleitet werden, dass für alle anderen Personen(gruppen) im Umkehrschluss etwas anderes gelten solle. Auch der Zulassungsantrag lege nicht dar, weshalb die entsprechenden Feststellungen für alleinstehende junge Frauen keine Anwendung finden können bzw. sollen. Insbesondere hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten sei schon nicht ersichtlich, weshalb Frauen nicht als Erntehelferinnen oder im touristischen Bereich arbeiten können sollen.

Wer die Realität in Griechenland vor Augen hat, dem fallen eine Menge Gründe ein, warum das nicht möglich ist. Zu viel Gewicht sollte man der Entscheidung jedoch nicht beimessen, da sie sich maßgeblich darauf stützt, dass der Argumentation der 1. Instanz nach Meinung des Gerichts nichts entgegengesetzt wurde.

Allerdings lehnt auch das VG Greifswald in seinem Beschluss vom 17.12.2025 (1 B 3475/25 HGW) die Schutzbedürftigkeit einer jungen Frau ab, ebenso die Verwaltungsgerichte in Würzburg, Regensburg und Augsburg. Es bleibt also einiges zu tun, und es sollte vermieden werden, dass „schlechte“ Fälle zu schnell beim BVerwG landen.

#### Dokumente:

VG Düsseldorf, B. v. 04.11.2025, 13 L 3743/25.A (Dokument Nr. 4233 a)

VG Münster, B. v. 22.10.2025, 2 L 1064/25.A (Dokument Nr. 4233 b)

VG Köln, U. v. 03.09.2025, 18 K 4367/25.A (Dokument Nr. 4233 c)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster  
VG Freiburg, B. v. 05.11.2025, A 7 K 6750/25 (Dokument Nr. 4233 d)

Einsender: RA Stephen Helmes, Waldshut-Tiengen

VGH München, B. v. 17.12.2025, 24 ZB 25.31394 (Dokument Nr. 4233 e)

VG Magdeburg, B. v. 11.11.2025, 4 B 493/25 MD (Dokument Nr. 4233 f)

Einsender: RA Dr. Kunz, Dessau-Roßlau

## Unionsrecht

### EuGH zur Beweislast nach Pushback

Der syrische Kläger behauptet, Opfer eines Pushbacks in der Ägäis geworden zu sein. Im April 2020 habe er zu einer Gruppe von 22 Personen gehört, die auf der Insel Samos an Land gegangen seien, um Asyl zu beantragen. Bei ihrer Ankunft habe die örtliche Polizei jedoch ihre Telefone beschlagnahmt und sie zum Strand geführt, wo sie gezwungen worden seien, wieder in ihr Boot zu steigen, und

zurück auf See geschickt worden seien. Am nächsten Tag seien sie von einem Schiff der türkischen Küstenwache an Bord genommen und in die Türkei verbracht worden. Nach Angaben des Klägers habe während dieses Pushbacks ein von Frontex betriebenes privates Überwachungsflugzeug mehrfach den Ort des Geschehens überflogen. Er beantragte, Frontex zum Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, den er erlitten habe.

Das EU-Gericht 1. Instanz wies seine Klage mangels schlüssiger Beweise für seine Anwesenheit bei diesem Pushback ab, ohne auf seine Anträge einzugehen, Frontex die Vorlage bestimmter in ihrem Besitz befindlicher Dokumente aufzugeben, die seine Klage hätten untermauern können.

Auf sein Rechtsmittel hin hob der EuGH diese Entscheidung auf. Das Gericht 1. Instanz habe sein Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dadurch beeinträchtigt, dass es die Regeln über Beweislast und Beweisaufnahme im Kontext eines angeblichen Pushbacks, an dem Frontex beteiligt gewesen sein soll, nicht richtig angewendet habe. Angesichts der Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit für die Opfer eines solchen Pushbacks, schlüssige Beweise dafür zusammenzutragen, und der Tatsache, dass Frontex möglicherweise über solche Beweise verfüge, verlange die Achtung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz eine Anpassung der Beweislast. Wenn ein Kläger, der behauptet, Opfer eines Pushbacks zu sein, Angaben macht, die so hinreichend detailliert, spezifisch und übereinstimmend sind, dass sie einen Anscheinsbeweis darstellen können, sei das Gericht verpflichtet, eine Beweisaufnahme durchzuführen, um beurteilen zu können, ob der Pushback tatsächlich stattgefunden hat und er dabei anwesend war. Im vorliegenden Fall hätte das Gericht 1. Instanz Maßnahmen ergreifen müssen, um von Frontex alle relevanten Informationen zu erhalten. Der EuGH wies das Verfahren an das Gericht 1. Instanz zurück.

#### Dokument:

EuGH, U. v. 18.12.2025, Rs. C-136/24 P (Dokument Nr. 4234)

## Aufenthaltsrecht

### Aufenthaltstitel

#### VGH BW zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23a AufenthG

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen sei ein „übergesetzlicher Gnadenatbestand“, der gemäß § 23a Abs. 1 S. 4 AufenthG ausschließlich im öffentlichen Interesse liege und deswegen keine subjektiven Rechte begründe. Daran ändere sich nichts – so der VGH BW –,

wenn es nicht um die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gehe, sondern um deren Verlängerung. Gem. § 8 Abs. 1 AufenthG seien dafür dieselben Vorschriften anzuwenden wie für die Erteilung. Die maßgebliche rechtliche Grundlage, die hier ausschließlich öffentlichen Interessen zu dienen bestimmt sei, bleibe dieselbe und unterliege daher keiner (verwaltungs-) gerichtlichen Kontrolle.

#### Dokument:

VGH BW, B. v. 20.10.2025, 11 S 1807/25 (Dokument Nr. 4235)

### VG Berlin zum Rechtsanspruch auf Fiktionsbescheinigung

Der Ast. besaß eine AE gem. § 25 Abs. 2 AufenthG, die am 20.06.2024 ablief. Er hat zudem durch Vorlage einer am 11.09.2025 abgelaufenen Fiktionsbescheinigung – vom Antragsgegner unwidersprochen – glaubhaft gemacht, rechtzeitig vor Ablauf des Titels die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt zu haben, so dass die gesetzliche Fiktionswirkung eintrat.

Per Eilbeschluss hat das VG Berlin die ABH deswegen verpflichtet, eine neue Fiktionsbescheinigung auszustellen, nachdem die vorherige abgelaufen war (§ 81 Abs. 5 AufenthG). Die Norm beinhalte einen gebundenen Anspruch, der mit Beginn der Fiktionswirkung entstand und wegen des zeitlichen Ablaufs der alten Bescheinigung auch gegenwärtig bestehe. Der Antrag auf Verlängerung der AE habe die gesetzliche Fiktionswirkung ausgelöst (§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Diese bestehe fort, bis die ABH über den Verlängerungsantrag entschieden hat.

Der Ast. habe auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ohne Fiktionsbescheinigung drohten ihm unzumutbare Nachteile in Form erheblicher Grundrechtseingriffe, die nicht mehr rückgängig zu machen wären, weil sie sich kurzfristig erledigen würden. Aufgrund der Funktion der Fiktionsbescheinigung, den fingiert rechtmäßigen Aufenthalt des Ausländers zu dokumentieren (§ 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 AufenthG), sei diese für die Belange des Ausländers von entscheidender Bedeutung. Denn sie sei – trotz ihrer rein deklaratorischen Wirkung – notwendig und geeignet, vor unberechtigten Maßnahmen der Polizei- und Ordnungsbehörden zu bewahren. Andernfalls wäre er im Falle einer polizeilichen Kontrolle nicht in der Lage, seinen aufenthaltsrechtlichen Status sofort nachzuweisen und könnte daher bis zu einer Abklärung vorläufig festgenommen werden. An Wochenenden und in der Nacht könnte dies sogar zu einer länger dauernden Freiheitsentziehung führen (OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 28.06.2023, OVG 3 S 13/23, unter Verweis auf VG Aachen, B. v. 26.08.2022, 8 L 527/22; nachfolgend u. a. VG Berlin, B. v. 21.12.2023, VG 15 L 366/23).

VG Berlin, B. v. 04.11.2025, 24 L 385/25 (Dokument Nr. 4236)

## Aufenthaltsbeendigung

### Iran: Abschiebestopps in NRW, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

Im Leitartikel in ANA ZAR 5/22 (S. 45ff.) hatten wir uns bereits ausführlich mit Abschiebestopps, ihrer Rechtsnatur und ihren rechtlichen Konsequenzen befasst. Damals wie heute waren Proteste im Iran gegen das dortige Regime und deren blutige Niederschlagung der Anlass. Auch zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe sind derartige Erlasse aus drei Bundesländern zu vermelden.

**Anmerkung der Redaktion:** Bemerkenswert sind die Ausschlüsse: In Rheinland-Pfalz genügt für den Ausschluss, wenn man der bis Redaktionsschluss allein vorliegenden Pressemitteilung glauben darf, jedes Ausweisungsinteresse. Da nach der Rechtsprechung schon fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ein Ausweisungsinteresse begründen können soll, dürften damit faktisch viele Menschen aus dem Anwendungsbereich herausfallen. In NRW wird auf § 54 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG abgestellt. Da auch das schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG sehr weit verstanden wird und im Prinzip jede vorsätzlich begangene Straftat ausreichend sein soll, dürften auch in NRW unverhältnismäßig viele Menschen von diesem Ausschluss erfasst sein. Der Erlass in Schleswig-Holstein nimmt sogar Menschen aus, deren Abschiebung „allein an deren vorwerfbarem Verhalten, insbesondere an der unzureichenden Mitwirkung bei der Pass-/Passersatzbeschaffung, scheitert“ – also in der Logik der Ausländerbehörden nahezu alle. Einen derartigen Erlass kann man sich mithin auch sparen. (ke)

#### Dokumente:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, „Rheinland-Pfalz verhängt Abschiebestopp für iranische Staatsangehörige“, PM vom 14.01.2026 (Dokument Nr. 4237 a)

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, „Rückführungen in den Iran – Anordnung nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG“, 15.01.2026 (Dokument Nr. 4237 b)

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW, „Rückführungen in den Iran – Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG“, 16.01.2026 (Dokument Nr. 4237 c)

## Abschiebungshaft

### LG Mainz zu Haftanordnung ohne Beiziehung der Ausländerakte

Das AG Saarbrücken hatte auf Antrag der Bundespolizei, die ausgeführt hatte, eine Ausländerakte existiere nicht, Abschiebungshaft als Hauptsacheentscheidung angeordnet. Nachdem das Verfahren an das AG Bingen

(Gericht des Haftorts) abgegeben worden war, hob dieses Gericht die Haftanordnung auf, nachdem nach „nochmaliger Prüfung“ festgestellt wurde, dass entgegen den Ausführungen im Haftantrag doch eine Ausländerakte existierte, die aber dem AG Saarbrücken nicht vorgelegen hatte. Der Betroffene wurde in Freiheit gesetzt. Das LG Mainz hat auf die Haftbeschwerde hin festgestellt, dass die Haftanordnung wegen der Nichtbeiziehung der Ausländerakte von Anfang an rechtswidrig war.

**Anmerkung des Einsenders:** Wichtig: Haftanordnungen, die ohne vorherige Beiziehung der Ausländerakte erfolgt sind, sind unheilbar rechtswidrig; Heilung durch spätere Beiziehung der Akten ist ausgeschlossen.

#### Dokument:

LG Mainz, B. v. 06.11.2025, 8 T 282/25 (Dokument Nr. 4238)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

### LG Hof zur Belehrungspflicht über Anwaltsladung vor Haftanordnung

Im Beschluss des LG Hof geht es um das Wechselspiel von Anwaltsladung und Haftanordnung. Das LG ist der Auffassung, dass sich aus dem verfassungsrechtlich abgesicherten Recht auf Einhaltung eines fairen Verfahrens ergibt, dass Betroffene über ihr Recht, sich jederzeit eines anwaltlichen Beistands bedienen zu können, vor der Anhörung zu belehren sind. Erfolgt diese Belehrung nicht, ist die Haft rechtswidrig. Diese Entscheidung wird insbesondere für die Zeit ab Sommer 2026 (Abschaffung des Pflichtanwalts) wichtig.

#### Dokument:

LG Hof, B. v. 22.12.2025, 22 T 2453/23 (Dokument Nr. 4239)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

### LG Gießen zu rechtswidriger Festnahme mangels Vollzugshilfersuchen

Unter welchen Voraussetzungen darf eine abzuschiebende Person ohne richterliche Anordnung von der Polizei festgenommen werden? Das LG Gießen bestätigt in diesem Verfahren die – vom Polizeipräsidium angefochtene – Entscheidung des AG Gießen, wonach die von der Polizei durchgeführte Festnahme rechtswidrig war, da kein wirksames Vollzugshilfersuchen der zuständigen Ausländerbehörde vorlag (hier: RP Darmstadt). Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen eines „originären Festnahmerechts“ aus §§ 62 Abs. 5, 62b Abs. 4 AufenthG samt Ermessenserwägungen von der Polizeibehörde nicht in erkennbarer Weise geprüft, was aber erforderlich gewesen wäre. Die Entscheidung knüpft insofern thematisch an die Beschlüsse des BVerfG vom 04./05.08.2025, 2 BvR 329/22, 2 BvR 330/22 und 2 BvR 1191/22 an.

#### Dokument:

LG Gießen, B. v. 10.10.2025, 7 T 325/24 (Dokument Nr. 4240)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

## Freizügigkeitsrecht

### EuGH zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen im Herkunftsstaat

Die Kläger, polnische Staatsangehörige, hatten in Deutschland geheiratet und begehrten die Umschreibung ihrer deutschen Eheurkunde in das polnische Personenstandsregister, um ihre Ehe in Polen anerkennen zu lassen. Die polnischen Behörden lehnten mit der Begründung ab, das polnische Recht lasse die gleichgeschlechtliche Ehe nicht zu.

Der EuGH entschied nun: Ein MS ist verpflichtet, eine rechtmäßig in einem anderen MS geschlossene Ehe zweier Unionsbürger gleichen Geschlechts anzuerkennen, sofern diese ihr unionsrechtliches Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedsstaat ausgeübt haben. Die Zuständigkeit, das Eheinstitut nationalrechtlich zu definieren, liege bei den MS. Sie müssen dabei jedoch Unionsrecht beachten. Die Verweigerung der Eheanerkennung beeinträchtigt die unionsrechtliche Freizügigkeit und das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Herkunftsstaat sei nicht zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in nationales Recht gezwungen. Zudem verbleibt ihm hinsichtlich der Auswahl der Modalitäten für die Anerkennung von Ehen, die in einem anderen Mitgliedsstaat geschlossen wurden, ein Wertungsspielraum. Entscheidet der MS sich jedoch, dass die einzige Modalität für die Eheanerkennung etwa die Umschreibung der Eheurkunde im Personenstandsregister ist, so ist er verpflichtet, diese Modalität auch auf Ehen zwischen Personen des gleichen Geschlechts anzuwenden.

#### Dokument:

EuGH, U. v. 25.11.2025, Rs. C-713/23 (Dokument Nr. 4241)

### VG Ansbach zur Abgrenzung von § 6 Abs. 4 und 5 FreizügG/EU

Der unionsangehörige Kläger hatte ein Daueraufenthaltsrecht erworben, ehe die ABH aufgrund von Straftaten den Verlust der Freizügigkeit feststellte. Der Kläger hatte sich 2022 der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen. Er war zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt worden, von denen er im Urteilszeitpunkt knapp 2 1/2 Jahre verbüßt hatte. Der besondere Schutz vor einer Verlustfeststellung in § 6 Abs. 5 FreizügG/EU erfordert einen zuletzt 10-jährigen Inlandsaufenthalt. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann dieser durch Haftverbüßung unterbrochen sein. Das VG Ansbach subsumiert im entschiedenen Fall und hält den inte-

grativen Zusammenhang für unterbrochen durch Flucht und Haftverbüßung. Daran ändere auch eine günstige Stellungnahme der JVA zur Sozialprognose nichts.

#### Dokument:

VG Ansbach, U. v. 19.11.2025, AN 5 K 25.2399 (Dokument Nr. 4242)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

### VG Gelsenkirchen: kein Rechtsmissbrauch ohne „gelbe Karte“

Die Antragstellerin, Unionsbürgerin, reiste 2012 in das Bundesgebiet ein und bezog bis zur Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts 2024 durchgehend Sozialleistungen, nur in wenigen Zeiten ergänzt durch Erwerbstätigkeit. Während des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO nahm sie eine Beschäftigung mit 10 Wochenstunden auf. Dazu das VG: Der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff erfordert keine überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit. Eine rechtsmissbräuchliche Berufung auf die EU-Freizügigkeit liegt zwar objektiv nahe; Missbrauch erfordere aber eine subjektive Absicht. Die ABH hat es über die Jahre versäumt, der Antragstellerin klarzumachen, dass ihr die Aufenthaltsbeendigung drohe bei fortgesetztem Leistungsbezug. Ohne eine Vorwarnung der ABH lässt sich aber eine solche Absicht mutmaßlich nicht gerichtsfest belegen.

**Anmerkung der Redaktion:** Es erstaunt, dass Ausländerbehörden meinen, den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff selbst definieren zu können. Die Rechtsprechung des EuGH kennt weder ein „verfahrensangepasstes Arbeitsverhältnis“ noch eine „überwiegende Lebensunterhaltssicherung“. Es mag nachvollziehbare politische Forderungen nach einer Einengung des Arbeitnehmerbegriffs geben (Mini-Job plus Sozialleistungen als Lebensentwurf eines Teils osteuropäischer Unionsbürger\*innen ist etwa im Ruhrgebiet ein herausragendes Problem); solange AEUV und UnionsbürgerRL nicht geändert werden, lässt sich das Problem aber nicht ordnungsrechtlich lösen. Zum Thema rechtsmissbräuchliche Ausnutzung des Freizügigkeitsrechts enthält der Beschluss des VG Gelsenkirchen wichtige Hinweise zur subjektiven Missbrauchsabsicht. Wenn die ABH Kenntnis vom Sozialleistungsbezug bei gleichzeitig fehlender Beschäftigung hat, muss sie zeitnah handeln und den/die Betroffene\*n auf einen möglichen Verlusttatbestand hinweisen. Es geht dabei nicht um Verwirkung oder Vertrauensschutz, sondern um die Überzeugungsbildung hinsichtlich der subjektiven Seite. Betroffene können sich auf einen Tatbestandsirrtum über die Merkmale des Freizügigkeitsrechts berufen – zumal die Freizügigkeitsvermutung gilt –, wenn die ABH entsprechende Hinweise unterlässt. (ka)

#### Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 11.12.2025, 16 L 733/25 (Dokument Nr. 4243)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

### Wohnsitzauflage trotz Freizügigkeit?

Der Antragsteller ist im laufenden Asylverfahren einer bestimmten Gemeinde zugewiesen. Während des Verfahrens heiratet er eine im Bezirk des VG Aachen wohnende und arbeitende bulgarische Staatsangehörige. Ein Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern wird von der ABH abgelehnt: Die ABH sei unzuständig, da die Wohnsitzauflage fortbestehe. Es müsse erst ein Umverteilungsverfahren durchgeführt werden. Das VG Aachen bestätigt diese Sichtweise: Die Zuständigkeitsregelungen für die Tätigkeiten der Ausländerbehörden seien gesetzlich festgelegt. Sie gälten unabhängig vom materiellen Recht. Es sei daher nicht entscheidend, dass ein Freizügigkeitsrecht entstanden sei. Die vom Bevollmächtigten des Antragstellers angerufene EU-Kommission hält diese Rechtsauffassung für europarechtswidrig, verfolgt die Sache aber nicht weiter.

**Anmerkung der Redaktion:** Nach zutreffender Auffassung des Einsenders darf das Freizügigkeitsrecht des Ehegatten nicht durch nationale Verfahrensregeln eingeschränkt werden. Das immerhin billigt auch die EU-Kommission dem Einsender zu. Wegen der Praxisrelevanz des Themas bittet RA Rainer M. Hofmann um die Übermittlung vergleichbarer Fälle an seine E-Mail-Adresse [advokat@aix-lex.eu](mailto:advokat@aix-lex.eu). Ziel ist, die EU-Kommission zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu animieren. (ka)

#### Dokumente:

VG Aachen, B. v. 09.08.2022, 8 L 22/22 (Dokument Nr. 4244 a)

VG Aachen, B. v. 18.09.2024, 8 L 179/24 (Dokument Nr. 4244 b)

Schreiben des Einsenders an die EU-Kommission (Dokument Nr. 4244 c)

Antwortschreiben der EU-Kommission an den Einsender (Dokument Nr. 4244 d)

Einsender: RA Rainer M. Hofmann, Aachen

### EuGH-Urteil zugunsten von Drittstaatsangehörigen bei Studium und Ausbildung

Ungarn hatte einem Drittstaatsangehörigen die Aufenthaltsgenehmigung für einen Freiwilligendienst bei einer Menschenrechtsvereinigung in Ungarn verweigert, weil er als Quelle für seinen Lebensunterhalt lediglich die Bereitschaft seines Onkels zu finanzieller Unterstützung angegeben hatte.

Das war falsch, so der EuGH. Bei der Entscheidung über das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen in der EU zum Studium, Praktikum oder anderen Ausbildungszwecken

ist das Erfordernis, dass Antragsteller über die nötigen Mittel zur Deckung ihrer Unterhaltskosten verfügen, zu ihren Gunsten weit auszulegen. Die Anforderungen an Drittstaatsangehörige für einen Aufenthalt in der EU zu solchen Zwecken sind in der Richtlinie (EU) 2016/801 über den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken (u. a.) geregelt. Zum Schutz der Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten müssen Ast. nachweisen, dass sie über die nötigen Mittel zur Deckung ihrer Unterhaltskosten während des Aufenthaltes verfügen. Der EuGH versteht den Begriff „Mittel“ als autonomen Begriff des Unionsrechtes, der weder erfordert, dass diese Mittel als eigenes Einkommen oder Vermögen nachgewiesen werden, noch dass sie unbegrenzt und endgültig zur Verfügung stehen.

#### Dokument:

EuGH, U. v. 13.11.2025, Rs. C-525/23 (Dokument Nr. 4245)

## Staatsangehörigkeitsrecht

### VG Trier zur „Turbo – Einbürgerung“

Der Kläger, polnischer Staatsangehöriger, beantragte im April 2025 seine Einbürgerung. Ihm stehe ein Anspruch auf die sog. „Turbo-Einbürgerung“ nach dem z. Zt. der Antragstellung geltenden § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz zu. Nachdem der BT am 27.06.2025 den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der die Abschaffung der „Turbo-Einbürgerung“ vorsah, beraten hatte, erhob der Kläger im Juli 2025 Untätigkeitsklage. Während des Klageverfahrens beschloss der BT im Oktober 2025 die Änderung des StAG samt Abschaffung der „Turbo-Einbürgerung“. Das Gesetz trat am 30.10. 2025 in Kraft. Der Kläger machte geltend, aus Gründen des Vertrauensschutzes und des Verbotes der Diskriminierung von Unionsbürgern müsse über seinen Einbürgerungsantrag nach der z. Zt. der Antragstellung geltenden Rechtslage entschieden werden.

Das VG Trier wies die Klage ab. Maßgeblich für die Beurteilung des Einbürgerungsanspruches sei das z. Zt der mündlichen Verhandlung geltende Recht auch dann, wenn sich – wie hier – die Rechtslage zwischen Antragstellung und mündlicher Verhandlung zum Nachteil des Antragstellers ändere, es sei denn, das Gesetz sehe anderslautende Übergangsregelungen vor oder eine Rückwirkung verbiete sich aus Gründen des Vertrauensschutzes. Beides sei jedoch hier nicht der Fall. Insbesondere könne sich der Kläger nicht auf Vertrauensschutz berufen. Es handele sich um eine unechte Rückwirkung, da mit der Geset-

zesänderung auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte – den noch nicht entschiedenen Einbürgerungsantrag – eingewirkt werde. Eine solche unechte Rückwirkung sei lediglich dann unzulässig, wenn der Betroffene nicht mit ihr zu rechnen brauchte und sein Vertrauen schutzwürdiger sei als das gesetzliche Regelungsziel. Die bevorstehende Gesetzesänderung sei für den Kläger aber erkennbar gewesen. Sein Interesse an einer Einbürgerung nach dreijährigem Aufenthalt sei nicht schutzwürdiger als das öffentliche Interesse, durch das Erfordernis einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer vor einer Einbürgerung die nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland sicherzustellen. Eine Diskriminierung von Unionsbürgern sei damit nicht verbunden.

#### **Dokument:**

VG Trier, U. v. 03.12.2025, 8 K 5461/25.TR (Dokument Nr. 4246)

## **Allgemeines**

### **Kopftuchverbot für Schöffin ist recht- und verfassungsmäßig**

Der Präsident des VG Düsseldorf beantragte beim OVG NRW die Entbindung einer ehrenamtlichen Richterin, die nicht bereit war, auf ein religiös motiviertes Kopftuch in mündlichen Verhandlungen zu verzichten. Dazu das OVG: Der Landesgesetzgeber hat die Grundlage geschaffen für die Umsetzung des staatlichen Neutralitätsgebots. Dieses beinhaltet das Verbot des Tragens religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole in richterlichen Verhandlungen. Insbesondere wird eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Abwägung zwischen der Religionsfreiheit einerseits, dem staatlichen Neutralitätsgebot und der Funktionsfähigkeit der Justiz andererseits vorgenommen. Das Tragen eines Kopftuchs durch eine Richterin stelle eine schwerwiegende Verletzung der Neutralitätspflicht dar.

#### **Dokument:**

OVG NRW, B. v. 15.04.2025, 16 F 10/25 (Dokument Nr. 4247)

Einsender: RA Rainer M. Hofmann, Aachen

## **Anwaltspraxis**

## **Gebühren- und Kostenrecht**

### **VG Köln zur Kostenlast nach behördlicher Untätigkeit**

Gem. § 161 Abs. 3 VwGO fallen in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit einer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte, so das VG Köln. Zwar lag hier in noch

anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ein zureichender Grund vor, warum der Beklagte den Aufenthaltstitel nicht zeitnah nach Antragstellung erteilte. Diesen Grund hat er dem Kläger jedoch nicht mitgeteilt. Ein objektiv bestehender Grund für die Verzögerung der Entscheidung steht der Anwendung des § 161 Abs. 3 VwGO nur dann entgegen, wenn er einem Kläger bekannt war oder er mit einem solchen Grund rechnen musste. Eine entsprechende Mitteilung des Beklagten auf den Antrag des Klägers vom 25.07.2024 erging jedoch nicht, auch nicht nach Anfrage des Prozessbevollmächtigten.

*Anmerkung des Einsenders: Es handelt sich um einen Erledigungsbeschluss in einem ausländerrechtlichen Verfahren. Die ABH hat den Kläger nicht hinreichend über das laufende Verfahren betreffend die Einbindung anderer beteiligter Behörden informiert. Daher konnte er nicht wissen, warum der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt worden war, obwohl er als Flüchtling anerkannt worden war. Auch das Verfahren beim VG wurde noch eingeleitet ohne Kenntnis des Ermittlungsverfahrens. Deshalb wurde auch kein Verpflichtungs-, sondern nur ein Bescheidungsantrag formuliert. Während des laufenden Klageverfahrens (Untätigkeitsklage vom 02.09.2025) gab dann die ABH die Information weiter, warum es so lange gedauert hat, bis sie in der Lage war, Aufenthaltstitel und Reiseausweis zu erteilen: Es seien zunächst noch zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig gewesen, die inzwischen aber eingestellt wurden. Der Kläger wusste davon nichts. Deswegen musste die Kostenentscheidung zu seinen Gunsten erfolgen.*

#### **Dokument:**

VG Köln, B. v. 23.10.2025, 11 K 7051/25 (Dokument Nr. 4248)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### **VG Berlin zur Kostenlast bei Untätigkeitsklage**

Die syrische Klägerin, vertreten durch ihre Eltern, hatte am 28.10.2022 einen Asylfolge- bzw. Fortführungsantrag gestellt. Trotz Anündigung einer Untätigkeitsklage durch den Prozessbevollmächtigten war bis zur Klageerhebung am 25.02.2025, 28 Monate nach Antragstellung, keine Entscheidung ergangen. Ein zureichender Grund für den Zeitablauf bis zur Klageerhebung wurde vom BAMF nicht dargelegt. Vorgetragen wurde nur, nach Sturz des Assad-Regimes und der ungewissen politischen Lage in Syrien bestehe ein Verfahrensaufschub bei syrischen Antragstellern. Nicht beachtet hatte das BAMF, dass die Klägerin lediglich Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG begehrt hatte. Dafür sei, so das VG, die Lage in Syrien unerheblich. Auch im Hinblick auf die in § 24 Abs. 7 AsylG vorgeordnete Höchstfrist bis zu einer Entscheidung von 21 Monaten durfte die Klägerin mit Bescheidung vor Klageerhebung rechnen.

Gem. Urteil des BVerwG (1 C 18/17) bestehe bei einer asylrechtlichen Untätigkeitsklage ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Bescheidungsantrag jedenfalls, wenn eine persönliche Anhörung des Klägers bzw. hier der Klägerin, vertreten durch ihre Eltern, noch nicht erfolgt ist. Die Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO wurde eingehalten. Gemäß § 161 Abs. 3 VwGO fallen die Kosten einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO stets dem Beklagten zur Last, wenn die klagende Partei mit einer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Nur wenn die beklagte Behörde einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung hatte und der klagenden Partei dieser bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, komme die Auferlegung der Kosten nach § 161 Abs. 3 VwGO nicht in Betracht (vgl. BVerwG, B. v. 23.07.1991, 3 C 56.90, Rn. 8 ff. m. w. N.). Hier lag ein Regelfall vor.

#### **Dokument:**

VG Berlin, B. v. 30.09.2025, 23 K 95/25.A (Dokument Nr. 4249)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

## **Nachrichten und Infos**

### **EUAA- Rechtsprechungsübersicht 4/25 veröffentlicht**

Die Europäische Asylagentur (EUAA) veröffentlichte – leider wieder ausschließlich in englischer Sprache – im Dezember Ausgabe 4/2025 ihres vierteljährlichen, thematisch sehr differenziert gegliederten Updates zur Asylrechtsprechung in der Europäischen Union. Auf 51 Seiten wird der Zeitraum September bis Dezember 2025 abgedeckt.

#### **Dokument:**

Quarterly Overview of Asylum Case Law, Issue No. 4/25 (Dokument Nr. 4250)

### **EU-Rat legt Ausrichtung zum Entwurf einer Rückführungs-VO fest**

Der Vorschlag, mit dem die bisher geltende RückführungsRL 2008/115/EG durch eine Rückführungs-VO ersetzt werden soll, wurde von der EU-Kommission bereits am 11.03.2025 vorgelegt. Der Rat der EU einigte sich nun am 8.12.2025 auf eine „allgemeine Ausrichtung“ dazu. Diese Einigung ist Grundlage für weitere Verhandlungen mit dem EP. Ziel ist, ein gemeinsames europäisches Rückkehrsystem zu schaffen, das die Rückführung von Personen, die sich „illegal“ in der EU aufhalten, ermöglicht. Der Vorschlag umfasst eine gemeinsame europäische Rückkehranordnung, die es ermöglicht, dass ein MS die Rückkehrentscheidung eines anderen MS unmittelbar anerkennen und vollstrecken kann. Bei nicht kooperierenden Personen kann die Rückkehr erzwungen werden. Haft darf bis zu 24 Monaten angeordnet werden. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen kann eingeschränkt werden. Verweigern Betroffene die Rückkehr oder eine Kooperation mit

Behörden, z. B. ein Identitäts- oder Reisedokument vorzulegen, biometrische Daten bereitzustellen und sich „nicht in betrügerischer Weise dem Rückkehrverfahren zu widersetzen“, sollen die MS Sanktionen ergreifen dürfen. So können z. B. bestimmte Leistungen und Zuwendungen verweigert oder gekürzt, Arbeitserlaubnisse verweigert oder entzogen oder strafrechtliche Sanktionen (auch Freiheitsstrafen) verhängt werden.

Rückführungen sollen auch auf Basis von Abkommen mit Drittstaaten in dortige Rückkehrzentren ermöglicht werden. Personen, gegen die eine endgültige Rückkehrentscheidung ergangen ist, können in einen Drittstaat abgeschoben werden, der mit der EU oder einem einzelnen MS ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat. „Rückkehrstaat“ kann ein Staat sein, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf dessen bzw. deren Grundlage eine Person, die kein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat hat, aufgenommen wird. Dafür werden Bedingungen festgelegt. Sie dürfen z. B. nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsstandards und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden. „Rückkehrzentren“ können sowohl für die Weiterreise in das endgültige Rückkehrland als auch als Endziel dienen. Besondere Maßnahmen werden für Personen eingeführt, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht. Gegen sie kann z. B. ein Einreiseverbot verhängt werden, das über die übliche Höchstdauer von zehn Jahren hinausgeht oder unbefristet sein kann. Die MS können die Inhaftnahme, einschließlich Gefängnishaft, anordnen.

Durch gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen wird den MS ermöglicht, eine Rückkehrentscheidung unmittelbar zu vollstrecken, die von einem anderen MS erlassen wurde. Diese gegenseitige Anerkennung ist allerdings noch nicht verpflichtend. Die EU-Kommission soll das Funktionieren gegenseitiger Anerkennungen zwei Jahre nach Inkrafttreten bewerten und ggf. einen Gesetzesgebungsvorschlag vorlegen, um sie für alle MS verbindlich zu machen.

Mit der Rückführungs-VO wird zugleich eine Europäische Rückkehranordnung eingeführt: ein Formular, in das die MS die wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung eingeben und die Europäische Rückkehranordnung in das Schengener Informationssystem einbeziehen müssen. Die MS beschließen, dass diese Anordnung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rückführungs-VO eingeführt wird.

Der DAV hat den Vorschlag bereits im April 2025 (Stellungnahme 14/25) u. a. wegen unverhältnismäßig langer Haftdauer kritisiert.

#### Dokumente:

DAV, Stellungnahme 14/25 (Dokument Nr. 4251 a)

Rat der EU, Vorschlag 16521/25 vom 05.12.2025 für eine VO des EP und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen – Allgemeine Ausrichtung (Dokument Nr. 4251 b)

### EU-Einigung zu sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsstaaten

EU-Rat und Parlament haben nach sehr kurzen Verhandlungen am 18.12.2025 eine politische Einigung zu den Gesetzgebungsvorschlägen über die Ausweitung des Konzepts sicherer Drittstaaten sowie zur Liste sicherer Herkunftsstaaten gefunden. Am 10.2.2026 hat das EP formell der Neuregelung zugestimmt.

- Als sichere Herkunftsstaaten werden unionsweit Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien bestimmt.
- EU-Bewerberländer werden ebenfalls als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn das Land befindet sich in einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt, es wurden restriktive Maßnahmen erlassen, die die Grundrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, oder der Anteil positiver Entscheidungen der Behörden der Mitgliedstaaten bei Antragstellern aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.
- Der Rat hat ferner beschlossen, der Kommission die Befugnis zu übertragen, die Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaats auf EU-Ebene in hinreichend begründeten Fällen entweder für das gesamte Land oder für bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets oder seiner Bevölkerung auszusetzen.
- Die MS haben weiter die Möglichkeit, eigene nationale Listen sicherer Herkunftsstaaten mit weiteren Nicht-EU-Staaten, die nicht auf der EU-Liste stehen, zu führen.

Das **Konzept des sicheren Drittstaats** ermöglicht MS, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn Ast. in einem Drittstaat, der für sie als sicher gilt, internationalen Schutz hätten beantragen und diesen, wenn sie dafür in Frage kommen, hätten erhalten können. Nach den aktualisierten Vorschriften soll den MS künftig ermöglicht werden, das Konzept auf Grundlage von drei Optionen anzuwenden:

- Es besteht eine „Verbindung“ zwischen Ast. und Drittstaat. Eine solche Verbindung soll jedoch kein zwingendes Kriterium für die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mehr sein.

- Der Ast. ist auf dem Weg in die EU durch den Drittstaat gereist.

- Es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit einem sicheren Drittstaat, wodurch gewährleistet wird, dass ein Asylantrag im Drittstaat geprüft wird.

Die Anwendung des Konzepts ist bei unbegleiteten Minderjährigen ausgeschlossen. Wurde ein Rechtsbehelf gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung eingelegt, die auf dem Konzept des sicheren Drittstaats beruht, besteht nicht mehr automatisch das Recht, für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens in der EU zu bleiben. Ast. haben jedoch weiterhin das Recht, ein Gericht um das Recht auf Verbleib zu ersuchen.

Der DAV hatte insbesondere die Vorschläge kritisiert, Staaten als für internationalen Schutz begehrende Antragsteller selbst dann als sichere Drittstaaten festlegen zu können, wenn keinerlei Verbindung zu diesen Staaten besteht und Ast. dort lediglich durchgereist sind.

#### Dokumente:

DAV, Stellungnahme 78/25 (Dokument Nr. 4252 a)

Vorschlag 16025/25 für eine VO des EP und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 – Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene (Dokument Nr. 4252 b)

Vorschlag 16004/25 für eine VO des EP und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 – Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ (Dokument Nr. 4252 c)

### Arbeitshilfe zu Auswirkungen der Neufestsetzung der Beitragsbemessungsgrenze in der RV auf Einwanderungs- und Spurwechsellmöglichkeiten

Zum 01.01.2026 stieg die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung um über 5%. Das führt zu negativen Auswirkungen auf Einwanderungs- und Spurwechsellmöglichkeiten, weil auch die aufenthaltsrechtlich vorausgesetzten Mindesteinkommensgrenzen für bestimmte Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung entsprechend um 5% angehoben wurden („Blaue Karte“, § 18g; Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte, §§ 18a und 18b; Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte, Berufskraftfahrer\*innen, Westbalkanregelung, § 19c Abs. 1 i. V. m. §§ 22a, 24a bzw. 26 Abs. 2 BeschV). Es wird also schwieriger, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Aufenthaltstitel zu erfüllen. Das gilt insbesondere für über 44-jährige Personen, aber z. B. bei der Blauen Karte auch unabhängig vom Alter. Die GGUA hat dazu eine aktualisierte tabellarische Übersicht erarbeitet.

#### Dokument:

GGUA (Münster), Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufhalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken, Stand: 09.01.2026 (Dokument Nr. 4253)

## **Arbeitshilfe der FiAM zu Asylfolgeanträgen von Frauen und Mädchen aus Afghanistan**

Die Chancen afghanischer Frauen und Mädchen im Asylverfahren haben sich seit dem EuGH-Urteil vom 04.10.2024 (Rs. C-608/22 und C-609/22) grundlegend verbessert. Der EuGH stellte fest, dass alle Frauen in Afghanistan aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Lage als verfolgt gelten. Begründet wurde die Entscheidung mit der landesweiten und strukturellen Verfolgung afghanischer Frauen als soziale Gruppe. Damit haben sie Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Für die Beratung ergeben sich daraus neue Handlungsmöglichkeiten, insbesondere bei Folgeanträgen. Die Arbeitshilfe enthält Erläuterungen zu Asylfolgeanträgen afghanischer Frauen und Mädchen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder einer Duldung in Deutschland leben: Für wen kommt ein Asylfolgeantrag in Frage, kann er negative Folgen haben? Was sind die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen? Wo und wie ist der Antrag zu stellen, gibt es eine Wohnpflicht in der Erstaufnahme, gibt es eine Anhörung zu den neuen Asylgründen? Was passiert nach dem Bescheid, können Angehörige den Flüchtlingsstatus von der Frau oder dem Mädchen ableiten?

### **Dokument:**

*FiAM -Info, Asylfolgeanträge von Frauen und Mädchen aus Afghanistan (Dokument Nr. 4254)*

## **Afghanisches Pass- und Ausweiswesen**

Ein Schreiben des BMI an die Länder vom 18.12.2025 informiert über den aktuellen Stand zum afghanischen Pass- und Ausweiswesen. Das Schreiben des BMI liegt der Redaktion nicht vor. Das niedersächsische MI übermittelte am 05.01.26 einen Erlass an die niedersächsischen ABH's, der inhaltlich das Schreiben des BMI wiedergibt:

Eine Passbeantragung ist derzeit möglich in Deutschland beim Generalkonsulat München und wieder beim Generalkonsulat in Bonn, des Weiteren in Afghanistan selbst sowie online beim afghanischen Generalkonsulat in Dubai.

Eine Passbeantragung bei der afghanischen Botschaft in Berlin ist nach den hier vorliegenden Informationen weiterhin nicht möglich. Das Bundesministerium des Innern wird über weitere Entwicklungen entsprechend informieren. Vom Generalkonsulat Bonn ausgestellte Reisepässe oder Passverlängerungen werden in Deutschland ab dem 10.12.2025 wieder anerkannt.

Online beantragte, vom afghanischen Generalkonsulat in Dubai ausgestellte afghanische Pässe sind entsprechend der bisherigen Anerkennungspraxis anerkannt. Es wird insoweit

auf die Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 30.06.2025, BAnz AT 12.08.2025 B2, verwiesen.

Die Beantragung von Tazkiras über afghanische Auslandsvertretungen in Deutschland ist derzeit nach den hier vorliegenden Informationen nicht möglich. Tazkiras in Papierform können jedoch auch über einen Stellvertreter in Afghanistan beantragt werden. Hierzu können die afghanische Botschaft Berlin und das afghanische Generalkonsulat in München nach Vorsprache eine Vollmacht ausstellen.

E-Tazkiras können bei persönlicher Vorsprache in Afghanistan und auch in Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) beim sogenannten Asan-Center der Nationalen Statistikbehörde Afghanistans (NSIA) beantragt oder abgeändert werden.

### **Dokument:**

*Nds. Erlass vom 05.01.2026: „Aktueller Stand zum afghanischen Pass- und Ausweiswesen“ (Dokument Nr. 4255)*

## **Neuaufgabe der Arbeitshilfe „Grundlagen des Asylverfahrens“**

Die vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und der GGUA herausgegebene und von Kirsten Eichler verfasste Arbeitshilfe „Grundlagen des Asylverfahrens“ ist seit Dezember 2025 in vollständig überarbeiteter 6. Auflage verfügbar. Die Grundlagen des Verfahrens werden praxisorientiert dargestellt. Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/neuaufgabe-der-arbeitshilfe-grundlagen-des-asylverfahrens-1/>

### **Dokument:**

*Der Paritätische / GGUA (Münster), Arbeitshilfe „Grundlagen des Asylverfahrens“ 6. Auflage (Dokument Nr. 4256)*

## **Broschüre „Krankheit als Abschiebungshindernis“ – 3. Auflage 2026**

Der Infoverbund Asyl & Migration und das DRK haben in 3. Auflage (Stand: Januar 2026) die von Rechtsanwältin Oda Jentsch umfassend überarbeitete Arbeitshilfe zu den Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht herausgegeben. Die Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise haben sich im Laufe der Jahre ständig verändert, ebenso die Zuständigkeiten der Behörden, die in den verschiedenen Konstellationen das Vorliegen von Krankheiten zu prüfen haben. Die Broschüre stellt die Punkte dar, an denen es entscheidend auf Erkennen, Darlegung und Nachweis einer Erkrankung als Abschiebungshindernis ankommt.

### **Dokument:**

*Oda Jentsch, „Krankheit als Abschiebungshindernis: Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht“, 3. Auflage, Januar 2026 (Dokument Nr. 4257)*

## **BMI und Sozialministerium Schleswig-Holstein zur Erforderlichkeit einer „Reueerklärung“ bei eritreischen Staatsangehörigen**

Das BMI versandte am 20.01.2026 an die Bundesländer eine Länderinformation zur Erforderlichkeit der Abgabe einer Reueerklärung für eritreische Staatsangehörige („Anpassung der (ersten) BMI-Länderinformation vom 16.08.2023 (Az.: MI2.20105/45#43)“). Diese Information veranlasste das Sozialministerium Schleswig-Holstein am 23.01.2026 zu einer Rundmail an die ABHn des Landes mit folgenden weiteren Hinweisen:

„Von den dortigen Ausführungen sind alle eritreischen Staatsangehörigen – unabhängig von Alter und Geschlecht, Aufenthaltszweck sowie Aufenthalts- und (asylrechtlichem) Schutzstatus – umfasst, sofern die Betroffenen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs.1 AufenthG gesetzlich befreit sind (vgl. § 5 Abs. 3 AufenthG). Auf die ausweisrechtlichen Pflichten der §§ 48 Abs. 3 AufenthG, 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AufenthV weise ich im Übrigen hin. Nach den uns und dem BMI vorliegenden Informationen wird in der Regel die Abgabe einer Reueerklärung, die mit der Selbstbezeichnung einer Straftat – nämlich der nach eritreischem Recht strafbaren illegalen Ausreise – verbunden ist, vor Beantragung eines eritreischen Nationalpasses nicht (mehr länger) von der Botschaft verlangt. Sollte Ihnen im konkreten Einzelfall bekannt werden, dass eine Reueerklärung von der passantragstellenden Person doch verlangt wird, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.“

Hinsichtlich der (Un-)Zumutbarkeit der Passbeschaffung (i. S. d. § 5 Abs. 1 AufenthV) – im Hinblick auf die etwaige Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (RAFA) – weise ich darauf hin, dass grundsätzlich der jeweilige Ausländer entsprechende Nachweise beizubringen hat, wenn er sich darauf beruft, dass ihm die Ausstellung eines Passes – aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen – verweigert wird; § 82 Abs. 1 AufenthG (siehe auch Ziff. 3.3.1.1 sowie 3.3.1.4 AVV-AufenthG).

Anders als in der BMI-Länderinformation ausgeführt, ist von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung (erst dann) auszugehen, wenn von den Betroffenen – nach erfolgter Botschaftsvorsprache – dargelegt wurde, vor Beantragung eines Nationalpasses (doch) eine Reueerklärung abgeben zu müssen, und der Personenkreis ausdrücklich und plausibel ggü. der Ausländerbehörde erklärt, hierzu freiwillig

nicht bereit zu sein (siehe hierzu auch Urteil vom 11.10.2022 - BVerwG 1 C 9.21). Ein RAfA darf (bekanntlich) nur auf Antrag ausgestellt werden; die Ausstellung liegt im Ermessen der (Ausländer-)Behörde. Gemäß Ziff. 3.3.1.1 AVV-AufenthG soll allgemein, vor allem im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Ausstellung des RAfA zurückhaltend gehandhabt werden. ...“

#### Dokument:

BMI, Länderinformation MI2.20105/45#43 v. 20.01.2026 (Dokument Nr. 4258)

## Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

### Seminarangebote der Deutschen Anwaltakademie

- **18.03.-26.03.2026, jew. 09:30-12:15 Uhr und 13:00-15:45 Uhr:**  
**Online-Seminar „Einführungskurs Migrationsrecht“**  
Referent\*innen: RAin Oda Jentsch, RA Tim Kliebe und RA Christoph von Planta
- **22.04.2026, 09:30-15:45 Uhr:**  
**Online-Seminar „Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“**  
Referent: RA Christoph von Planta
- **18.03.2026-04.07.2026:**  
**Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht, Essen / teils online**  
Referent\*innen u. a.: RA Claudius Brenneisen und RA Manuel Kabis

### Seminarangebote des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins

- **19.02.2026, 10:00-13:00 Uhr:**  
**Online-Seminar „GEAS: Allgemeine Einführung“**  
Referent: Prof. Dr. Constantin Hruschka
- **24.02.2026, 17:00-19:30 Uhr:**  
**Online-Seminar „Das neue GEAS – sozialrechtliche Anknüpfungspunkte“**  
Referentin: RAin Leonie Därr
- **25.02.2026, 10:00-12:45 Uhr:**  
**Online-Seminar „GEAS: Beschleunigte Verfahren und Folgeantrag“**  
Referent: RA Julius Becker

- **26.02.2026, 10:00-12:30 Uhr:**  
**Online-Seminar „GEAS: Screening-Verfahren“**  
Referentin: RAin Josephine Koberling
- **04.03.2026, 17:00-20:15 Uhr:**  
**„Aktuelles zum AsylbLG (inkl. GEAS)“, Berlin u. online**  
Referent: RA Joachim Genge
- **05.03.2026, 14:00-16:00 Uhr:**  
**Online-Seminar „GEAS: Grenz- oder Flughafenverfahren“**  
Referent: Robert Nestler
- **10.03.2026, 17:00-19:30 Uhr:**  
**Online-Seminar „GEAS: Screening-Verfahren“**  
Referentin: RAin Josephine Koberling
- **11.03.2026, 10:00-12:00 Uhr:**  
**Online-Seminar „GEAS: Konzepte des sicheren Staats“**  
Referent: RA Christoph Tometten
- **17.03.2026, 17:30-20:00 Uhr:**  
**„Identitätsklärung, Passbeschaffung, Urkundsüberprüfung, Reiseausweis“, Berlin**  
Referentin: RAin Sophie Baumann
- **12.-14.06.2026: „Entgrenzt – Erste anwaltliche Migrationsrechtstage“, Jena**

### Seminarangebote des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)

- **11.03.2026, 14:00-16:45 Uhr:**  
**Online-Seminar „Typische Probleme des Migrationsrechts – Rechtsfragen der Abschiebung“**  
Referent: Prof. Dr. Stephan Hocks
- **28.04.2026, 13:30-19:00 Uhr:**  
**Online-Seminar „Das neue GEAS“**  
Referent: Christian Keitel

## Corrigendum

### Geänderte Dokument-Nr.

In ANA ZAR 5/25, S. 46, wurde versehentlich eine Dokumentnummer vergeben, die bereits mit einem Dokument aus ANA ZAR 4/25 verknüpft war. Wir bitten, dies zu entschuldigen. In der ANA-Datenbank finden Sie die Dokumente zum Artikel „EuGH-Schlussantrag des GA: Rücknahmeverweigerung lässt Dublin-Regeln unberührt“ unter den folgenden Dokumentnummern:

EuGH, Schlussantrag des GA v. 16.10.2025, Rs. C-458/24 (Dokument Nr. 4259 a)

VG Sigmaringen, Vorlagebeschluss v. 07.05.2024, A 4K 1979/23 (Dokument Nr. 4259 b)

## Schlaglicht

### Das Schlaglicht: Mit dem Teufel im Bett

Im November 2025 tauchen Taliban in Deutschland auf, eingereist mit Visa einer deutschen Auslandsvertretung. Ihr Ziel: Die Kaperung der afghanischen Auslandsvertretungen. Tatsächlich gelingt ihnen die Übernahme der Botschaft und der Konsulate in Bonn und München. Die Inhaber der Visa besitzen keine Akkreditierung als Konsuln oder Botschafter; das geht nicht angesichts der fehlenden Anerkennung der Taliban-Regierung durch Deutschland. Der bisherige Konsul und der Großteil der Mitarbeitenden räumen das Feld – sie sahen sich der alten afghanischen Regierung verpflichtet. Die Konsulate erklären, in Kürze wieder alle Dienstleistungen wie die Ausstellung von Pässen anzubieten. Schon verlangen die ersten Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, dass afghanische Staatsangehörige sich Pässe besorgen mögen; Pässe von einer nicht anerkannten Regierung, die formal in Deutschland nicht vertreten ist. Dem Vernehmen nach sollen die Taliban zu dem Trick greifen, die Passvordrucke der Ghani-Regierung zu verwenden.

Warum das Ganze? Die Bundesregierung, repräsentiert durch Bundesinnenminister Dobrindt, will Straftäter nach Afghanistan abschieben. Da muss man schon Handel treiben mit den Taliban. Das Haus des freundlichen Herrn Wadephul, der medienwirksam bedauert, dass in Syrien vieles kaputt ist, leistet Schützenhilfe; dasselbe Auswärtige Amt, das gefährdeten Afghan\*innen mit Aufnahmezusage Geld anbietet zwecks Verzichts auf eine Existenz im sicheren Deutschland. Schon vergessen? Es sind deutsche und viele andere Soldat\*innen in Afghanistan gestorben, verwundet und traumatisiert worden im Kampf gegen die Taliban. Welche Verhöhnung der Toten stellt es dar, den Taliban die Tore nach Deutschland zu öffnen. Aber wer mit dem Teufel ins Bett geht, verkauft bekanntlich seine (schwarze) Seele... RA Manuel Kabis

